Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe

Beschlussvorlage HV/195/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Hauptverwaltung	Herr Hausperger

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Verbandsversammlung	23.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Erlass einer neuen Geschäftsordnung

Anlagen:

TOP_02_Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Geschäftsordnung des Wasserzweckverbandes wurde am 23.10.2002 erlassen und trat zum 01.05.2002 in Kraft. Sie ist seitdem unverändert in Kraft. Im Rahmen der nun erfolgten Überarbeitung wurde die Geschäftsordnung an die Mustergeschäftsordnung für Zweckverbände angepasst und auf den aktuellen rechtlichen Stand gebracht. Zudem wurden die bestehenden Regelungen auf ihre Notwendigkeit und Praxistauglichkeit überprüft.

Im Anschluss an die Neufassung der Geschäftsordnung soll auch die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes neu erlassen werden. Damit sollen die Regelungen beider Rechtsgrundlagen aufeinander abgestimmt und insbesondere die Zuständigkeiten der Verbandsorgane klar und einheitlich geregelt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, künftig auf die Einrichtung eines Verbandsausschusses zu verzichten. Der Verbandsausschuss hat in der vergangenen Amtsperiode lediglich einmal getagt. Gegenstand der Sitzung war die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Verbandsausschusses. Auch in der vorangegangenen Amtsperiode fand lediglich eine Sitzung statt. Aufgrund der geringen tatsächlichen Inanspruchnahme ist die Beibehaltung des Gremiums derzeit nicht erforderlich.
Sollte sich künftig ein entsprechender Bedarf ergeben, kann ein Verbandsausschuss durch eine entsprechende Regelung in § 2 der Geschäftsordnung wieder eingerichtet werden.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Verbandsorgane ebenfalls überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeit geltende Geschäftsordnung und die Verbandssatzung teilweise unterschiedliche Regelungen zu den Wertgrenzen und damit zu den Zuständigkeiten enthalten.
Nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung ist die Verbandsvorsitzende berechtigt, sonstige Geschäfte bis zu einem Geldwert von 5.000,00 € selbstständig zu erledigen. Für Bauaufträge besteht eine hiervon abweichende Wertgrenze von 10.000,00 €.
Demgegenüber sieht die derzeit geltende Verbandssatzung eine Zuständigkeit des Verbandsausschusses ab einem Betrag von 2.500,00 € vor. Damit bestehen derzeit unterschiedliche Wertgrenzen und Zuständigkeiten, je nachdem, ob auf die Geschäftsordnung oder auf die Verbandssatzung abgestellt wird.
Auch aufgrund des vorgesehenen Verzichts des Verbandsausschusses ist eine Anpassung dieser Zuständigkeitsregelungen erforderlich. Die bisherige Zuständigkeit des Verbandsausschusses kann in dieser Form künftig nicht fortgeführt werden. Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, die bislang unterschiedlichen Wertgrenzen zu vereinheitlichen und die Zuständigkeiten übersichtlicher zu gestalten.
Vorgesehen ist daher, künftig grundsätzlich eine einheitliche Wertgrenze von 10.000,00 € für die entsprechenden Rechtsgeschäfte festzulegen. Die bisherige Unterscheidung zwischen sonstigen Geschäften mit einer Wertgrenze von 5.000,00 € und Bauaufträgen mit einer Wertgrenze von 10.000,00 € soll damit entfallen.

Durch die einheitliche Wertgrenze soll eine klare und nachvollziehbare Zuständigkeitsregelung geschaffen werden. Geschäfte und Aufträge bis zu einem Wert von 10.000,00 € können dadurch im Rahmen der festgelegten Befugnisse ohne zusätzliche Befassung der Verbandsversammlung abgewickelt werden. Bei Rechtsgeschäften, die über die festgelegte Wertgrenze hinausgehen, ist entsprechend der neuen Verbandssatzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung zu beachten.

Vorschlag zum Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt den Erlass der vorgelegten neuen Geschäftsordnung in der Fassung vom 23.09.2026. Die Geschäftsordnung ist als Anlage (Anlage 01) der Niederschrift beigefügt.